

Leuchte Typ:

610 - 629



gehört zu

G-Nr.: 1206

Blatt 6

Leuchte: Linksanbau wie gezeichnet, Rechtsanbau spiegelbildlich

Funktion:

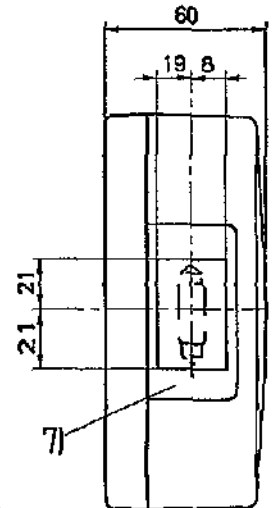
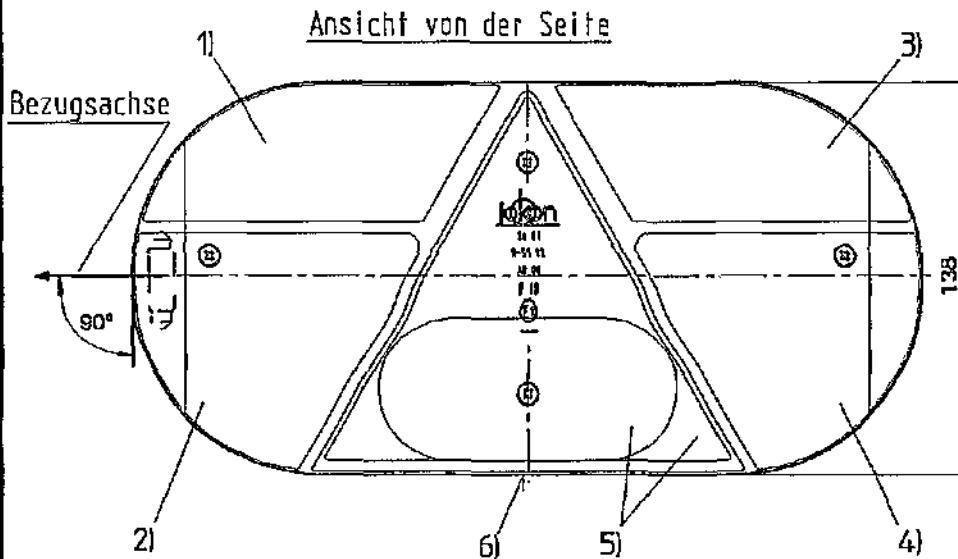
Glühlampe:

Prüfzeichenanordnung:

- 7) Seitenmarkierungsleuchte- C5W
u./o. wahlweise zusammengebaut mit:
- 1) Fahrtrichtungsanzeiger - PY21W -Blatt 1
 - 2) Brems-/Schlußleuchte - P21/5W -Blatt 1
 - 3) Rückfahrscheinwerfer - P21W -Blatt 1
 - 4) Nebelschlußleuchte - P21W -Blatt 1
 - 5) Rückstrahler Klasse: IIIa od. Ia - Blatt 2 od. 3
 - 6) Kennzeichenleuchte Typ: 610 od. 620 - Blatt 4 od. 5

S11 (E1) 001206

Ansicht von Vorne



Bezugsachse:

parallel zur Fahrbahn und senkrecht zur Fahrzeuglängsmittellebene

Der Anbau der Geräte hat nach den jeweils geltenden Vorschriften u. nach dieser Anbauanweisung zu erfolgen.

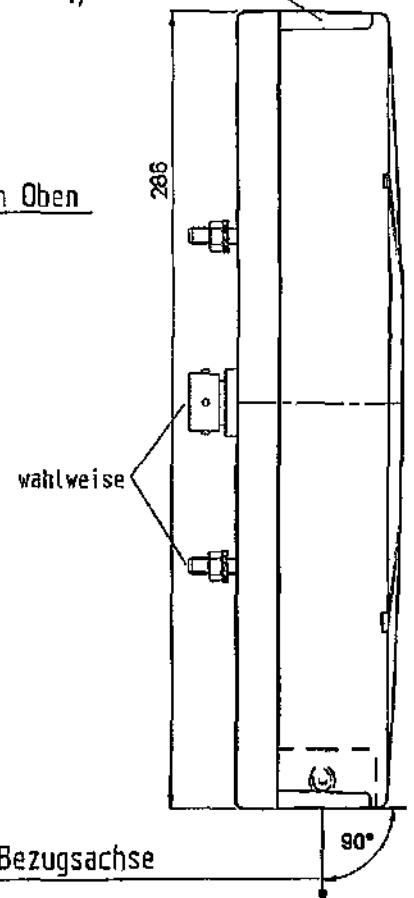
Anlage zum Gutachten vom:

25. APR. 2001

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

i.V. D. A. Kopf

Ansicht von Oben





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Genehmigung

des Typs einer Seitenmarkierungsleuchte mit der Kennzeichnung **SM1** nach der Regelung Nr. 91 **einschließlich der Ergänzung 3**

Communication concerning **approval**

of a type of side-marker lamp marked **SM1** pursuant to Regulation No. 91 **including supplement 3**

Nummer der Genehmigung: **001206**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Seitenmarkierungsleuchte:
Trade name or mark of the side-marker lamp:

lokön

2. Bezeichnung des Typs der Seitenmarkierungsleuchte durch den Hersteller:
Manufacturer's name for the type of side-marker lamp:
610

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
**Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
53229 Bonn**

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
**entfällt
not applicable**

5. Zur Genehmigung vorgelegt am:
Submitted for approval on:
17.04.2001

6. Technischer Dienst, der die Prüfung für die Genehmigung durchführt:
Technical service responsible for conducting approval tests:
**Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe**

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
25.04.2001

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
SM 029



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **001206**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **gelb**
Colour of light emitted: **amber**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x C5W**
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens

11. (Grund) Gründe für die Erweiterung (falls zutreffend):
Reason(s) for extension (if applicable):
entfällt
not applicable

12. Die Genehmigung wird **erteilt**
Approval **granted**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:

14. Datum: **03.05.2001**
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:



(Mayer)

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigelegt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen
test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 001206

Erweiterung Nr.: -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben, oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 001206

Erweiterung Nr.: -

Für die Geräte wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

SM1 (E1) 001206

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung, Größe und Anordnung den Forderungen der Regelung entsprechen und ist an der aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stelle so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fahrzeugteil : Zusammengebaute Leuchte für Kraftfahrzeuganhänger
Fz.-Teile-Typ : 610-629
Auftraggeber : Johann & Konen GmbH & Co., Elektro-Autozubehör-Fabrik, D-53229 Bonn

Prüfung nach der „Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)“, Stand 22.12.1998, sowie nach den „Vorschriften zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)“, Stand 29.09.1998, Anlage B, Anhang B.2, Randnummern 10 251 und 220 516.

Die Prüfungen erfolgten unter Berücksichtigung des Entwurfs 11.98 des VdTÜV-Merkblatts Beförderung gefährlicher Güter 5205 „Elektrische Ausrüstung von Gefahrgut-Transport-Fahrzeugen, Erläuterungen zu Rn. 11 251 und 220 000 ff (Anhang B.2) GGVS/ADR“.

1. Allgemeines

- 1.1. Name und Anschrift des
Herstellers/Auftraggebers : Johann & Konen GmbH & Co.,
Elektro-Autozubehör-Fabrik
Rosenbach 42
D-53229 Bonn
- 1.2. Typ : 610-629
- 1.3. Art : Zusammengebaute Leuchte für Kraftfahrzeug-
anhänger mit Fahrtrichtungsanzeiger, Schluß-,
Bremsleuchte, Rückfahrscheinwerfer, Nebel-
schlußleuchte, dreieckigem Rückstrahler, ww.
Kennzeichenleuchte und ww. Seitenmarkierungs-
leuchte.
- 1.4. Prüfzeichen
- | | | | |
|---|---|----------------|---------|
| Fahrtrichtungsanzeiger | : | } 2a 01 | E1 1206 |
| Schluß-, Bremsleuchte | : | | |
| Rückfahrscheinwerfer | : | } AR 00 | E1 1206 |
| Nebelschlußleuchte | : | | |
| dreieckiger Rückstrahler | : | IIIA E1 021206 | |
| wahlweise
mit Kennzeichenleuchte | : | L00 E1 1206 | |
| wahlweise
mit Seitenmarkierungsleuchte | : | 00 SM1 E1 1206 | |

Fahrzeugteil : Zusammengebaute Leuchte für Kraftfahrzeuganhänger
Fz.-Teile-Typ : 610-629
Auftraggeber : Johann & Konen GmbH & Co., Elektro-Autozubehör-Fabrik, D-53229 Bonn

- 1.5. Besondere Kennzeichnung : TPN-GGVS/ADR B.2
- 1.6. Art und Ort der besonderen Kennzeichnung : Auf Aufkleber im Inneren des Gehäuses oder durch Einprägen oder Stempeln innen oder außen am Leuchtengehäuse.
- 2. Technische Angaben**
- 2.1. Leuchtengehäuse : Kunststoff, PP T60 (schwarz oder weiß)
- 2.2. Abschlußscheiben : Kunststoff, PC (transparent, rot, gelb)
- 2.3. Abdichtung zwischen Abschlußscheiben und Leuchtengehäuse : Labyrinthdichtung
- 2.4. Leitungseinführung : Eine Jokon Kabeltülle-Nr. G1.0006.000 für Leitungs-Außendurchmesser von 5,0 bis 9,0 mm
ww. : Zwei Jokon Kabeltüllen-Nr. G1.0006.000 für Leitungs-Außendurchmesser von 5,0 bis 9,0 mm
ww. : Sechspolige Steckkontaktverbindung mit Bajonnettkupplung (Artikel-Nr. 19.5032.001) und Kabeltülle für eine Leitung mit Außendurchmesser von 6,0 bis 9,0 mm
ww. : Sechspolige Steckkontaktverbindung mit Bajonnettkupplung (Artikel-Nr. 19.5033.001) und eine Kabeltülle für zwei Leitungen mit Außendurchmesser von 5,0 bis 7,0 mm und von 6,0 bis 9,0 mm
- 2.5. Maximale Leistungsaufnahme der Glühlampen : Eine Glühlampe (Soffitte) mit 5 Watt, drei Glühlampen mit 21 Watt und eine Glühlampe mit 21/5 Watt jeweils bei 12 V oder 24 V Nennspannung
- 2.6. Besondere Ausrüstung : Keine Masseverbindung zwischen Glühlampenfassungen und Befestigungsschrauben

Fahrzeugteil : Zusammengebaute Leuchte für Kraftfahrzeuganhänger
Fz.-Teile-Typ : 610-629
Auftraggeber : Johann & Konen GmbH & Co., Elektro-Autozubehör-Fabrik, D-53229 Bonn

3. Prüfergebnis

Die Prüfungen erfolgten unter Berücksichtigung des Entwurfs 11.98 des VdTÜV-Merkblatts Beförderung gefährlicher Güter 5205 „Elektrische Ausrüstung von Gefahrgut-Transport-Fahrzeugen, Erläuterungen zu Rn. 11 251 und 220 000 ff (Anhang B.2) GGVS/ADR“.

Die Leuchte erfüllt die Anforderungen

- der „Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)“, Stand 22.12.1998, Anlage B, Anhang B.2, Randnummern 10 251 und 220 516 sowie
- den „Vorschriften zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route – ADR)“, Stand 29.09.1998, Anlage B, Anhang B.2, Randnummern 10 251 und 220 516.

Ort und Datum der Prüfung : Hannover, 17.11.2000

4. Bemerkungen

4.1. Auflagen für den Anbau

- Die Leuchte muss entsprechend der mitzuliefernden Montageanleitung mechanisch geschützt am Fahrzeug angebaut werden.
- Die Anschlußleitungen in der Leuchte müssen mit Steckhülsen mit Rastwarzen entsprechend DIN 46247 Bl. 3 (ohne Isolierung) oder DIN 46245 Bl. 3 (mit Isolierung) oder mit anderen Steckhülsen mit Rastwarzen, die mindestens so sicher gegen Lösen wie die vorstehend genannten sind, ausgerüstet werden.
- Eine isolierte Masserückleitung muss bis vor die Feuerschutzwand geführt werden.
- Die zwei Bohrungen im Leuchtengehäuse zur Befestigung der Leuchte müssen mit zwei Befestigungsschrauben wasserdicht verschlossen werden.

Je nach Leitungseinführung muss entweder

- der Leitungsaußendurchmesser passend zu der bzw. zu den vorhandenen Kabeltülle(n) gewählt werden oder
- der Stecker mit der Anschlußleitung in das Steckergehäuse gesteckt und mit der Überwurfmutter bis zu den deutlich spürbaren Rastpunkten festgezogen werden.

Fahrzeugteil : Zusammengebaute Leuchte für Kraftfahrzeuganhänger
Fz.-Teile-Typ : 610-629
Auftraggeber : Johann & Konen GmbH & Co., Elektro-Autozubehör-Fabrik, D-53229 Bonn

4.2. Hinweise

- Die serienmäßig gefertigte Leuchte muss den Angaben und Auflagen im Prüfbericht, den vorliegenden Zeichnungen und den Baumustern entsprechen.

Dieser Prüfbericht

- verliert seine Gültigkeit bei Änderung der zusammengebauten Leuchte für Kraftfahrzeuganhänger oder bei Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und
- darf nur vom Auftraggeber und nur in vollem Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung ist nur nach schriftlicher Genehmigung der Typprüfung der TÜV NORD STRASSENVERKEHR GMBH zulässig.

Hannover, den 17.11.2000
SF/Bb



Obering. Dipl.-Ing. Barbknecht

Amtlich anerkannter Sachverständiger